

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 31 (1984)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätliche Antwort auf Interpellation Humbel

Zivilschutz-Unwürdigkeit wird genauer umschrieben

red. Der Bundesrat beabsichtigt, die in der Zivilschutzverordnung festgehaltene Unwürdigkeit als Ausschlussgrund näher zu umschreiben, um eine gewisse Vereinheitlichung sicherzustellen. Die zum Teil uneinheitliche Gerichtspraxis in Sachen Zivilschutzverweigerung ist hingegen für den Bundesrat kein Grund, die Zivilschutzgesetzgebung zu ändern. Dies ist das Fazit der bundesrätlichen Antwort auf eine Interpellation von Nationalrat Beda Humbel (vgl. «Zivilschutz» 7-8/84). Nachfolgend drucken wir die Antwort der Landesregierung wörtlich ab. Beda Humbel erklärt sich von der Antwort als «teilweise befriedigt».

Antwort des Bundesrates

«In der Armee werden die Verstösse gegen militärische Vorschriften durch die Militärjustiz geahndet. Dagegen liegen Verfolgung und Beurteilung von Handlungen, die gemäss Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedroht sind, den Kantonen, das heisst den zivilen Gerichten, ob. Zu den einzelnen Fragen ist folgendes festzuhalten:

– Obwohl die zivilen Gerichte ihre Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse im Bereich des Zivilschutzes der Bundesanwaltschaft melden, sind genaue Angaben über die Zahl der Schutzdienstverweigerer nicht möglich. Die Meldungen enthalten meist nur den Hinweis auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes. Darunter fallen auch eine ganze Reihe anderer Tatbestände, selbst solche, die im Militärdienst dem Disziplinarrecht unterstehen. Immerhin ist festzustellen, dass die Anzahl Fälle mit Freiheitsstrafen verglichen mit der Zahl der Pflichti-

gen – 272 000 leisten jährlich Schutzdienst – sehr gering ist. So wurden gestützt auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes 1982 und 1983 gesamtschweizerisch folgende Freiheitsstrafen ausgesprochen:

	1982	1983
Bedingte Haft- und Gefängnisstrafen	51	73
Unbedingte Haft- und Gefängnisstrafen	15	66
Gesamthaft demnach	66	139

- Die zuständigen kantonalen Gerichte beurteilen die Strafanzeigen nach freiem Ermessen. Sie haben von keiner Behörde Weisungen entgegenzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Übertragung der Strafverfolgung an die zivilen Gerichte. Gewisse Praxisunterschiede sind tatsächlich festzustellen. Dies ist aber auch in anderen Bereichen, so etwa im Strassenverkehrsrecht, der Fall.
- Mit Blick auf die geringe Zahl von Freiheitsstrafen besteht kein Anlass, die Zivilschutzgesetzgebung in diesem Punkt zu ändern oder gar von der föderalistischen Ordnung abzuweichen. Im laufenden Revisionsverfahren zur Aufgabenverteilung (1. Paket) ist dies denn auch weder aus dem Kreis der Kantone noch von anderer Seite verlangt worden.
- Der Bundesrat beabsichtigt indes, die in Artikel 63 Buchstabe b der Zivilschutzverordnung festgehaltene Unwürdigkeit als Ausschlussgrund näher zu umschreiben, um eine gewisse Vereinheitlichung sicherzustellen.»

Interpellation Humbel

«Die Zahl der Verweigerer beim Zivilschutz nimmt leider von Jahr zu Jahr zu. Auch hat sich gezeigt, dass die Anwendung der Vorschriften bezüglich Disziplinar- und Strafmassnahmen in unseren Kantonen uneinheitlich ist.

Diese Feststellungen veranlassen mich, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Bundesrat in der Lage, die Zahl der Verweigerer in allen 26 Kantonen für die letzten fünf Jahre bekanntzugeben? Gleichzeitig soll eine Übersicht betreffend die Massnahmen
 - Bussen
 - Haft/Gefängnis
 - Ausschlüsse vom Zivilschutzdienst
 aufgestellt werden.
- 2a. Ist der Bundesrat bereit, den zuständigen kantonalen Amtsstellen Weisungen zu erteilen, damit die Vorschriften für Disziplinar- und Strafmassnahmen einheitlich angewandt und konsequent befolgt werden?
- 2b. Oder erachtet der Bundesrat eine Gesetzesänderung für notwendig, damit die Einheitlichkeit erreicht werden kann?»

Begründung

Die unterschiedlichen Strafmassnahmen der Kantone in Zivilschutz-Strafsachen haben nicht nur eine Verunsicherung der jeweils zuständigen Zivilschutzstellen zur Folge, sondern sie bewirken, dass die ungleiche Praxis von Gegnern unserer Gesamtverteidigung dazu benützt wird, die Institution Zivilschutz trotz ihrem rein humanitären Charakter in Misskredit zu bringen. Auch das offizielle Organ des Schweizerischen Zivilschutzverbandes (SZSV), die Zeitschrift «Zivilschutz», vermisst in ihrer Nummer 6/84 bei der Frage der Ahndung von Zivilschutz-Verweigerungen eine «unité de doctrine». Mit einer einheitlichen Straf- bzw. Gerichtspraxis im Falle von Zivilschutz-Verweigerungen und Disziplinarvergehen würde dem in der Bundesverfassung verankerten Artikel, wonach «jeder Schweizer vor dem Gesetz gleich ist», grössere Nachachtung verschafft.»

Für Militär und Zivilschutz

Schweizer Original-Armeeschlafsäcke mit Aussenhülle prompt ab Lager

Aus unserem reichhaltigen Fabrikationsprogramm: **nordische Daunendecken**, waschbare Steppdecken, Bettüberwürfe, Kissen, Vorhänge und vieles mehr erhältlich.



Bettwaren AG
6423 Seewen-Schwyz
Telefon 043 21 10 78

Mobiliar
für

Zivilschutzanlagen Militärunterkünfte

Beratung – Planung – Ausführung

H. NEUKOM AG

8340 Hinwil-Hadlikon ZH

Telefon 01 937 26 91

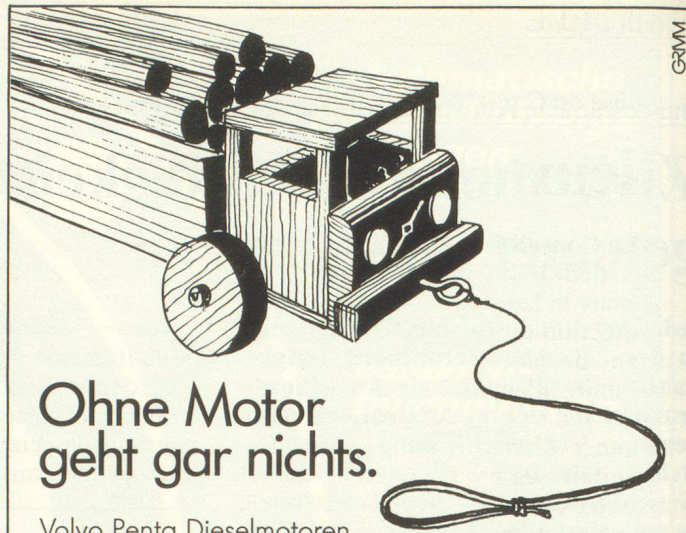
Embru ist Vollausrüster für Zivilschutz- anlagen und Truppenunterkünfte



Planung, Beratung, Offerte, Lieferung, Einrichtung

embru

Embru-Werke, Kommunalbedarf
8630 Rüti ZH
Telefon 055/31 28 44
Ausstellung in Rüti



Ohne Motor
geht gar nichts.

Volvo Penta Dieselmotoren stehen überall dort im Einsatz, wo es kompromisslos auf Qualität, Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit ankommt. Zum Beispiel in Fahrzeugen, Baumaschinen, verschiedensten Industrie- und Energieanlagen. Für diese Bereiche bietet Volvo Penta auch ein grosses Programm von Komponenten an. Und Volvo Penta weiss, dass Betriebssicherheit auch in absoluter Zuverlässigkeit in den Serviceleistungen und in jederzeit verfügbaren Original-Ersatzteilen besteht.

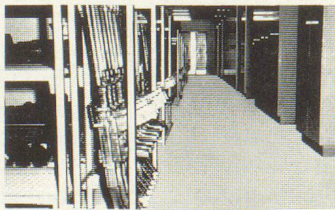
Volvo (Suisse) SA,
3250 Lyss, Tel. 032 84 71 11.

**VOLVO
PENTA**

Ihr Partner für Industriemotoren.

SOLAMIN schützt extrem beanspruchte Böden

SOLAMIN, ein bewährtes Zweikomponenten-System auf Epoxi-Basis, besitzt sehr hohe Festigkeitswerte gegen extreme Beanspruchung wie Abrieb, Reinigung und Behandlung mit Desinfektionsmitteln. SOLAMIN ist in mehreren Farbtönen und in gebrauchsfertigen Arbeitspackungen erhältlich.



SOLAMIN ist ein weiteres
Qualitätsprodukt von
Lehmann & Co. AG, Allschwil

Truppenunterkunft Worb
Telefon 061 63 11 88/89

Wir senden Ihnen gerne detaillierte Unterlagen
über Bautenschutz-Produkte

Name _____

Strasse _____

PLZ/Wohnort _____

Lehmann

A. Lehmann + Co. AG, Lettenweg 50
CH-4123 Allschwil/Basel



Alle kennen Feuchteschäden- wir verhindern sie!



SESSA®-PRETEMA-Luftentfeuchter
schützen Gebäude, Installationen und Lagergüter
vor Schäden wie Fäulnis, Schimmel und Korrosion.

Wir beraten Sie gerne.
Prüfen Sie uns!

**Ernst Schweizer AG
Metallbau**

Zürich

Sessa-Norm

8908 Hedingen, Telefon 01/763 61 11

Coupon

Ich wünsche Dokumentationsmaterial

Name _____

Strasse _____

Ort/PLZ _____

Einsenden an: Ernst Schweizer AG, 8908 Hedingen